

4968a. Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999, Änderung; Zulassungsvoraussetzungen

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 27. Februar 2013	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. Juli 2013 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) (vom 25. Oktober 1999)	Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung vom . . . ; Zulassungsvoraussetzungen) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 27. Februar 2013, <i>beschliesst:</i> I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:	... in die Anträge des Regierungsrates vom 27. Februar 2013 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. Juli 2013, <i>beschliesst:</i>	
§ 6. Allgemeine Voraussetzungen für die Kindergartenstufe	§ 6. Fachliche Voraussetzungen a. Für die Kindergartenstufe	Mehrheit	Minderheit I und II Res Marti, Karin Maeder-Zuberbühler, Ralf Margreiter, Mattea Meyer, Markus Späth-Walter, Moritz Spillmann
Voraussetzungen der Zulassung für die Lehrkräfte der Kindergartenstufe sind:	¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergartenstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:		§ 6 wird aufgehoben.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 27. Februar 2013	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. Juli 2013 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	---	---

- | | |
|--|---|
| 1. Besitz eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises oder | a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung, |
| 2. Besitz eines anerkannten Abschlusses einer dreijährigen Fachmittelschule oder | b. anerkannter Abschluss einer Fachmittelschule oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung, |
| 3. Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder | c. anerkannter Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule, |
| 4. eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, ein anerkannter Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule oder ein Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung. Mängel in der Allgemeinbildung müssen vor dem Beginn des Studiums behoben werden. | d. eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung. |

² Bei Abschlüssen gemäss Abs. 1 lit. c und d müssen Mängel in der Allgemeinbildung vor Studienbeginn behoben werden.

Mehrheit

² ... und d ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Diese dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem Fachmittelschulabschluss. Es werden fachliche Kompetenzen geprüft. Dabei festgestellte Mängel müssen vor Studienbeginn behoben werden.

Mehrheit**Minderheit I** Mattea Meyer, Karin
Maeder-Zuberbühler, Markus Späth-
Walter, Moritz Spillmann in
Verbindung mit § 6.**§ 7. Allgemeine Voraussetzungen
für die Primarstufe und die
Sekundarstufe I**¹ Voraussetzungen für die Zulas-
sung für die Lehrkräfte der Primar-
stufe und der Sekundarstufe I sind:

1. Besitz eines eidgenössisch
anerkannten gymnasialen
Maturitätsausweises oder
2. Ausweis über eine als gleich-
wertig anerkannte Vorbildung
oder
3. ein bestandenes Aufnahme-
verfahren, das eine Allgemein-
bildung auf Maturitätsniveau
gewährleistet; dabei sind
vorhandene Qualifikationen wie
eine eidgenössisch anerkannte
Berufsmaturität, ein anerkannter
Abschluss einer dreijährigen
Fachmittel- oder Handelsmittel-
schule oder ein Abschluss einer

**§ 7. b. Für die Primarstufe und die
Kindergarten-Unterstufe**¹ Zum Studium für Lehrkräfte der
Primarstufe oder der Kindergarten-
Unterstufe wird zugelassen, wer eine
der folgenden Voraussetzungen
erfüllt:

- a. eidgenössisch anerkannte
gymnasiale Maturität oder Nach-
weis einer als gleichwertig
anerkannten Vorbildung,
- b. anerkannte Fachmaturität Pädä-
gogik oder Nachweis einer als
gleichwertig anerkannten Vor-
bildung,
- c. anerkannte Fachmaturität für ein
anderes Berufsfeld als Pädagogik
oder eidgenössisch anerkannte
Berufsmaturität, wenn vor
Studienbeginn eine Ergänzungs-
prüfung erfolgreich abgelegt
wurde,

**§ 7. b. Für die Primarstufe, die
Kindergarten-Unterstufe und
die Kindergartenstufe**§ 7. ¹ ...
... Primarstufe, der Kindergarten-
Unterstufe oder der Kindergarten-
stufe wird ...

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 27. Februar 2013****Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur
vom 9. Juli 2013****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der
Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

mindestens dreijährigen aner-
kannten Berufsausbildung mit
einer mehrjährigen Berufs-
erfahrung angemessen zu
berücksichtigen.

d. erfolgreicher Abschluss eines
Aufnahmeverfahrens, bei dem
anerkannte Ausbildungs-
abschlüsse der Sekundarstufe II
angemessen zu berücksichtigen
sind.

² Wird der Bedarf an Lehrkräften
nicht gedeckt, kann der Regie-
rungsrat ein besonderes Auf-
nahmeverfahren und das Mindest-
alter für die Zulassung festlegen.

² Ergänzungsprüfung und
Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1
lit. c und d dienen dem Nachweis der
Gleichwertigkeit mit der Fach-
maturität Pädagogik. Es werden
fachliche Kompetenzen geprüft.

³ Der Kanton kann Kurse anbieten,
die auf das Aufnahmeverfahren
gemäss Ziffer 3 vorbereiten.

³ Der Kanton kann Kurse zur Vorbe-
reitung auf die Ergänzungsprüfung
und das Aufnahmeverfahren
anbieten.

⁴ Die Zulassung zur Pädagogischen
Hochschule berechtigt zum Besuch
der entsprechenden fachwissen-
schaftlichen Ausbildung an der
Universität.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 7a. c. Für die Sekundarstufe I

¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- b. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen sind.

² Das Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. b dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der gymnasialen Maturität. Es werden fachliche Kompetenzen geprüft.

³ Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren anbieten.

⁴ Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.

§ 7b. Lehrkräftemangel

Besteht ein Mangel an Lehrkräften der Volksschule, kann der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter für die Zulassung festlegen.

**§ 15. Lehrkräfte für die
Kindergartenstufe**

Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

Mehrheit

§ 15 gemäss geltendem Recht.

Minderheit II Res Marti, Ralf Margreiter
in Verbindung mit § 6.

§ 15 wird aufgehoben.

**§ 15a. Lehrkräfte für die Kinder-
garten- und die Unterstufe
der Primarstufe**

¹ Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe und an der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind.

² Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 27. Februar 2013	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. Juli 2013 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	---	---

§ 18. Besondere Ausbildungen

¹ Der Bildungsrat kann für Fachlehrkräfte an der Primar- und Sekundarstufe I Bestimmungen über eine Ausbildung ohne vorheriges Basisstudium und ohne ausserschulisches Praktikum erlassen.

² Der Bildungsrat kann für die gemäss § 7 Abs. 2 zugelassenen Studierenden besondere Ausbildungen festlegen.

§ 18. Besondere Ausbildungen

Abs. 1 unverändert.

² Der Bildungsrat kann für die gemäss § 7b zugelassenen Studierenden besondere Ausbildungen festlegen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Andreas Erdin, Wetzikon; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Res Marti, Zürich; Mattea Meyer, Winterthur; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Markus Späth-Walter, Feuerthalen, Moritz Spillmann, Ottenbach; Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Claudio Zanetti, Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.